

Teilnahmeerklärung

Vereinbarung über die elektronische Einreichung von Jahresabschlussdaten beim Betreiber des Bundesanzeigers nach dem Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) und über die Teilnahme am Verfahren der DATEV eG

Zwischen

(DATEV-Mandaten-Nr.):

- nachstehend „Mandant“ genannt -

und

**MKB Steuerberatungsgesellschaft mbH,
Carl-Zeiss-Str. 40, 47445 Moers**

(DATEV-Berater-Nr.: 281385)

- nachstehend „Kanzlei“ genannt -

Präambel

Nach § 325 HGB besteht für die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft die Verpflichtung, für diese den Jahresabschluss und weitere offenzulegende Angaben (im Folgenden kurz „Jahresabschlussdaten“ genannt) beim Betreiber des Bundesanzeigers elektronisch einzureichen (Einreichung, § 325 Abs. 1 HGB) und im Bundesanzeiger bekannt machen zu lassen (Veröffentlichung, § 325 Abs. 2 HGB) bzw. einen Hinterlegungsauftrag zu erteilen (Hinterlegung, § 326 Abs. 2 HGB). Dieselbe Verpflichtung trifft nach § 264a HGB auch die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der vertretungsberechtigten Gesellschaft einer OHG und einer KG, bei denen nicht wenigstens ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person oder eine OHG, KG oder andere Personengesellschaft mit einer natürlichen Person als persönlich haftendem Gesellschafter (ggf. unter Fortsetzung der Verbindung von Gesellschaften dieser Art) ist.

- (1) Die Kanzlei erstellt für den Mandanten auf Grundlage der von diesem gelieferten Unterlagen und Angaben dessen Jahresabschlüsse. Sie bedient sich hinsichtlich der Datenverarbeitung hierbei der DATEV eG in Nürnberg.
- (2) Kanzlei und Mandant sind sich darüber einig, dass der Betreiber des Bundesanzeigers die von der Offenlegung betroffenen Jahresabschlussdaten von der Kanzlei im Auftrag des Mandanten über das DATEV-Rechenzentrum auf elektronischem Weg erhalten soll.
- (3) Vor der Einreichung hat der Mandant den Jahresabschluss zu unterzeichnen.
- (4) Vor der Einreichung muss das Einverständnis des Mandanten mit der Übermittlung der jeweils vorgesehenen Einreichungen vorliegen.

Mandant und Kanzlei kommen daher wie folgt überein:

1. Konkretisierung der für die elektronische Einreichung vorgesehenen Angaben

Die für die elektronische Einreichung vorgesehenen Angaben werden im jeweiligen Einzelfall bestimmt durch den gesetzlichen Mindestumfang der offenzulegenden Angaben nach den §§ 325 bis 328 HGB. Darüber hinaus sind freiwillige Angaben zu übermitteln, wenn dies zwischen Kanzlei und Mandant gesondert vereinbart ist.

Als elektronisches Datenformat wird das XML/XBRL-Format verwendet. Den für die Einreichung vorgesehenen Angaben liegt daher technisch das Datenschema der relevanten Taxonomie zu Grunde.

2. Auftrag und Bevollmächtigung zur elektronischen Einreichung beim Betreiber des Bundesanzeigers über DATEV eG und zur Offenlegung

Der Mandant beauftragt und bevollmächtigt die Kanzlei, im Namen des Mandanten unmittelbar über die DATEV eG beim Betreiber des Bundesanzeigers die vom Mandanten hierfür freigegebenen Angaben entsprechend der unter Ziffer 1 getroffenen Konkretisierung elektronisch einzureichen und bekanntmachen zu lassen bzw. einen Hinterlegungsauftrag zu erteilen (Offenlegung).

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die offenzulegenden Unterlagen unmittelbar nach der Freigabe durch den Mandanten, spätestens jedoch vor Ablauf der gesetzlichen Frist einzureichen.

Auftrag und Bevollmächtigung gelten **ab sofort** und sind jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerruflich. Der Widerruf bedarf der Schriftform, wobei E-Mail ausreichend ist.

3. Einwilligung in die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung; Einverständnis mit DATEV eG als Dienstleister

Der Mandant ist damit einverstanden, dass die Kanzlei die Daten, die für die Tätigkeiten gemäß Ziff. 1 und 2 erforderlich sind, für diesen Zweck erhebt, verarbeitet und nutzt, insbesondere speichert und an den Betreiber des Bundesanzeigers elektronisch übermittelt. Der Mandant ist ferner damit einverstanden, dass sich die Kanzlei dabei der DATEV eG, Nürnberg, als Dienstleister bedient und insbesondere die elektronische Übermittlung an den Betreiber des Bundesanzeigers über das DATEV-Rechenzentrum vornimmt.

4. Veröffentlichungsentgelte; Geltung der AGB des Bundesanzeigers; Weitergabe der Rechnungsadresse und ggf. der E-Mail-Adresse¹

Die Veröffentlichungsentgelte sind vom Mandanten zu tragen. Wird die Kanzlei durch den Bundesanzeiger hinsichtlich der Veröffentlichungsentgelte in Anspruch genommen, so ist der Mandant zur Ausgleichung verpflichtet.

Ergänzend gelten die AGB des Bundesanzeigers bzw. Unternehmensregister (abrufbar unter www.bundesanzeiger.de/agb).

¹ ab Wirtschaftsjahre 2022: statt Bundesanzeiger; das Unternehmensregister (<https://www.unternehmensregister.de/ureg/>)

Der Mandant erklärt sein Einverständnis zur Mitteilung seiner Rechnungsadresse an den Betreiber des Bundesanzeigers. Für den Fall, dass der Rechnungsversand auf elektronischem Weg erfolgt, erklärt der Mandant sein Einverständnis darüber, dass seine E-Mail-Adresse dem Betreiber des Bundesanzeigers übermittelt wird.

5. Haftungsbegrenzung

Bei fahrlässig verursachten Schäden aus dieser Vereinbarung haftet die Kanzlei nur bis zu einem Betrag in Höhe von 4.000.000 € (§ 67a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StBerG).

6. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, so bleibt der übrige Inhalt der Vereinbarung wirksam.

7. Anwendbares Recht

Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

.....,

.....
(Unterschrift Mandant)

Moers,

.....,

.....
(Unterschrift Kanzlei)